

§ 4

(1) In den HO sind — entsprechend dem saisonmäßigen Aufkommen — differenzierte Preise für Sommer- und Wintererier festzusetzen und die Preise für Hühnereier wie folgt zu senken:

Für die Zeit vom 31. März 1952 bis 31. Juli 1952 auf 0,45 DM,
für die Zeit vom 1. August 1952 bis 31. März 1953 auf 0,55 DM.

(2) Für die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Juli 1952 wird zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Eiern das Abgabeverhältnis bei dem Verkauf von Eiern gegen Abgabe von 200 g Fleischmarken der Lebensmittelkarten von bisher 3 Eier auf 4 Eier erhöht.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, entsprechende Preisregelungen zu erlassen.

§ 6

Die Warenbereitstellung für den demokratischen Sektor von Groß-Berlin ermöglicht auch dem demokratischen Magistrat von Groß-Berlin, entsprechende Anordnungen zu erlassen.

§ 7

(1) Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

(2) Wer die Durchführung der Verordnung durch Spekulation schädigt, wird nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen bestraft.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erlassen das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 31. März 1952 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Stellvertreter Ministerium
des Ministerpräsidenten für Handel und Versorgung
Rau Dr. Hamann
Minister

Verordnung über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen.

Vom 27. März 1952

Durch die Neuorganisation des Hochschulwesens ist für alle Studierenden der Universitäten und Hochschulen das obligatorische Berufspraktikum als wesentlicher Bestandteil des Studiums eingeführt worden. Das Berufspraktikum dient der engen Verbindung von Wissenschaft und Praxis und gibt den Studierenden die Möglichkeit, den Aufgabenbereich ihres späteren Berufes kennenzulernen.

Um die ordnungsgemäße Durchführung des Berufspraktikums zu sichern, wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen wird in dazu geeigneten Betrieben, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt.

§ 2

Alle fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben dafür zu sorgen, daß für die Durchführung des Berufspraktikums der Studierenden aller Fachrichtungen eine genügende Anzahl geeigneter Arbeitsplätze, Geräte und Materialien zur Verfügung stehen. Im einzelnen wird dies entsprechend den Besonderheiten der Fachrichtungen durch Vereinbarungen des Staatssekretariats für Hochschulwesen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich festgelegt.

§ 3

(1) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat den fachlich zuständigen Ministerien und Staats-

sekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik rechtzeitig die genauen Termine des Berufspraktikums und nach Fachrichtungen, Universitäten und Hochschulen unterteilte Angaben über die Anzahl derjenigen Studierenden, die das Berufspraktikum durchführen, mitzuteilen. Es ist Aufgabe der fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich, die Anzahl der Studierenden zweckmäßig auf die einzelnen Betriebe, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu verteilen.

(2) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen legt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Fachrichtungen fest, deren Studierende ihr Praktikum in Verwaltungen durchführen. Sofern ein Einsatz in Verwaltungen in diesen besonderen Fällen in Frage kommt, bestimmt das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Art der Verwaltungen, in denen das Berufspraktikum durchgeführt wird.

(3) Die Personalabteilungen der zentralen Dienststellen entscheiden darüber, ob für den Einsatz in bestimmte Dienststellen oder Betriebe die Personalunterlagen der Praktikanten (einschl. Beurteilung der Hochschulkommission) eingereicht werden müssen.

§ 4

Für jede Fachrichtung ist vom Staatssekretariat für Hochschulwesen in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und